CIRCULARE

der kaiserl. königl. n. öst. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Einfuhr der Magnesia communis et muria wird gegen einen Zoll von zwölf Kreuzern für den Gulden-Werth einzuführen erlaubet.

Der Regierung wurde durch Hofdecret vom $\frac{8}{20}$ d. M. eröffnet, Se. Majestät habe das im Jahre 1790 auf die Magnesia communis et muria gelegte Einfuhrs-Verboth aus dem Auslande aufzuheben, und zu gestatten geruhet, daß dieselbe gegen Entrichtung des Zolles von zwölf Kreuzern vom Gulden-Werthe eingeführet werde. Hierbey ist zu erinnern, daß bey diesem neu bestimmten Zolle, so wie bey allen noch etwa künftig neu zu bestimmenden Zöllen, die mit dem Circulare vom 21. August d. J. bekannt gemachte Verordnung beobachtet werden muß; daher die Hälfte des Zolles, welche in Banco-Zetteln entrichtet wird, die zur Tilgung derselben bestimmten Fünfzig vom Hundert insbesondere zuzurechnen, und zu bezahlen sind. Uebrigens befehlen Se. Majestät, mit allem Eifer zu trachten, den Bedarf der Magnesia durch die Erzeugung im Inlande zu decken, und zu diesem Ende bekannt zu machen,



daß die Einfuhr der ausländischen Magnesia sogleich wieder verbothen werden wird, sobald inländische Fabriken sich ausweisen, dieselbe nach dem erforderlichen Bedarf, und von gehöriger Güte liefern zu können.

Wien am 23. November 1806.

In Ermanglung eines Herrn Präsidenten.

Ignaz Carl Graf von Chorinsky,
Hofrath.

Joseph Freyherr von Kielmannsegge,
Regierungsrath.